

POSTULAT von Severin Huber (FDP, Dielsdorf) und Ruedi Noser (FDP, Hombrechtikon)

betreffend Änderung des StG § 71 (Einführung Proportionaltarif) und Streichung des § 82 StG (Kapitalsteuer)

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob im Kanton Zürich nicht ein einheitlicher Steuersatz (Proportionaltarif) zur Besteuerung der Unternehmen eingeführt werden kann (Abänderung § 71). Gleichzeitig soll die Kapitalsteuer (§ 82) abgeschafft werden. Falls dieses Vorgehen mit der Steuerharmonisierung in Konflikt kommt, sollen die tiefsten Promillesätze vorgelegt werden, die innerhalb der Harmonisierung möglich sind. Die beiden Paragraphen sollen so abgeändert werden, dass das Steueraufkommen gleich bleibt.

Severin Huber

Ruedi Noser

Begründung:

Auf Bundesebene und in einigen Kantonen kennt man bereits einen einheitlichen Steuersatz. Bedauerlicherweise wurde das bei der letzten Steuerrevision im Kanton Zürich nicht eingeführt. Die aktuell gültige Regelung benachteiligt kleine und mittlere Betriebe, die im Normalfall nur über ein kleines Eigenkapital verfügen. Ganz besonders stossend an der aktuellen Regelung ist, dass neugegründete Firmen und stark wachsende Unternehmen, die in der Regel auch viele neue Arbeitsplätze generieren, bei Erreichung der Gewinnschwelle nach Verrechnung der Anfangsverluste sofort einen hohen Steuersatz bezahlen müssen. Als Eigenkapital gilt im Minimum das nominelle Aktienkapital. Wenn eine Firma gegründet wird und in neue Produkte investiert und dadurch anfangs Verluste macht, muss die Firma auf diesem Aktienkapital trotz der Verluste die Kapitalsteuer entrichten. Wenn Kapitalgesellschaften auf Gewinnausschüttungen verzichten, die sie ja bereits versteuert haben (thesauriert), erhöht sich das steuerbare Eigenkapital im entsprechenden Umfang, was zu einer Doppelbelastung führt. Aus unternehmerischer Sicht ist es aber sinnvoll, wenn die Firmen die Gewinne nicht vollständig ausschütten, sondern dem Eigenkapital zuschlagen. Das zur Verfügung stehende Eigenkapital ist eine wichtige Grösse für die Investitionsfähigkeit eines Unternehmens. Die Kapitalsteuer ist nicht zuletzt auch ein Standortnachteil, da im Steuerauscheidungsverfahren die Kapitalsteuer nicht angerechnet wird.